

24.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseAzu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Pelztierhaltung
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Zur Entschlieung insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend von der im Tierschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, für Pelztiere artgerechte Bedingungen für die Haltung vorzuschreiben, die dem geringen Domestikationsgrad von Pelztieren Rechnung tragen.

Begründung:

Tiere sind auf Grund der ethischen Verpflichtung des Menschen durch den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihre Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnisse jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgerecht ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Die Haltung von Pelztieren in Käfigen ist auf Grund des geringen Domestizierungsgrades dieser Tiere als grundsätzlich problematisch anzusehen.

Ausgeliefert am 26. OKT. 2001

...

Bisher haben drei Länder Vorgaben zur Pelztierhaltung erlassen.

Die Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen erfordert im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hennenhaltungsverordnung nicht bereits jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung von sich aus einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sein kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, Haltungsformen nicht primär nach wirtschaftlichen, sondern nach tierschutzethischen Gesichtspunkten zu definieren. Dies entspricht auch den Intentionen des Tierschutzgesetzes, die nicht auf ein Verbot von Haltungsformen abzielen, sondern darauf, dass die Haltungsformen so definiert und konkretisiert werden, dass sie den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes in höchstmöglichem Maße genügen. Dieser Weg beinhaltet auch einen vernünftigen Ausstieg aus dieser Haltungsform, wenn die notwendigen tierartethischen Anforderungen ökonomischen Maßstäben nicht genügen. Diese sind aber vorab vom Gesetzgeber festzulegen, die Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit verbleibt bei den potenziellen Tierhaltern. Damit müssen nach entsprechenden Übergangsfristen die derzeit üblichen Formen der Pelztierhaltung aufgegeben werden.